

# RS Vfgh 1986/6/26 B107/84

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.06.1986

## Index

L6 Land- und Forstwirtschaft

L6800 Ausländergrunderwerb, Grundverkehr

## Norm

StGG Art5

Tir GVG §3 Abs1 lith

Tir GVG §4 Abs2

Tir GVG §16 Abs5

VfGG §88

## Rechtssatz

Tir. GVG 1970, 1983 §3 Abs1 lith und §4 Abs2; Versagung der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung der Einräumung eines Pfandrechtes zur Besicherung von bereits geleisteten - und nunmehr als Darlehen bezeichneten - Kaufpreisteilzahlungen an die Liegenschaftseigentümerin, nachdem die grundverkehrsbehördliche Genehmigung des Rechtserwerbes der Liegenschaft gemäß §3 Abs1 lith und §4 Abs2 versagt worden war; nachfolgende Ersteigerung der Liegenschaft durch den Bf. sowie allfällige Unmöglichkeit der amtswegigen Pfandrechtslöschung ohne Folgen für die Beschwer; keine Bedenken gegen die in §3 Abs1 lith getroffene Regelung betreffend die Zustimmung der Grundverkehrsbehörde zur Begründung von Pfandrechten im Hinblick auf mögliche wirtschaftliche Abhängigkeiten; keine denkunmögliche Gesetzesanwendung - keine Verletzung im Eigentumsrecht; kein Kostenzuspruch an Beteiligte wegen Sittenwidrigkeit ihres Vorgehens gegen die Bf.

## Entscheidungstexte

- B 107/84  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 26.06.1986 B 107/84

## Schlagworte

Grundverkehrsrecht, Ausländergrunderwerb, Eigentumseingriff, Exekutionsrecht, Zivilrecht, Pfandrecht, VfGH / Kosten

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1986:B107.1984

## Dokumentnummer

JFR\_10139374\_84B00107\_01

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)